

510  
Eidgenössisches  
Volkswirtschaftsdepartement  
KB HANDELSABTEILUNG

BERN, den 19. März 1925

Kel  
19. März 25

KA  
27. März 25

An den B u n d e s r a t .

~~F. - 8 - Oest. - 2.~~

Handelsvertragsunter-  
handlungen mit Oesterreich.

*Das Volkswirtschaftsdepartement ist*

Wir sind heute in der Lage, gemäss Bundesrats-  
beschluss vom 10. März Ihnen vorzuschlagen, folgende Richt-  
linien zu genehmigen, welche für die Schweizerische De-  
legation bei den mit Oesterreich begonnenen Handelsver-  
tragsunterhandlungen begleitend sein sollen:

1. Der schweizerische Entwurf zu einem neuen  
Handelsvertrag mit Oesterreich, den wir <sup>den Antrag</sup> diesem Antrag bei-  
<sup>gelegt ist</sup> legen, ist das Resultat einer möglichst vielseitigen Füh-  
lungnahme mit behördlichen Stellen sowie Produzenten und  
Handelskreisen, soweit diese für den Verkehr mit dem Aus-  
land zuständig, bzw. am Gütertausch mit Oesterreich  
interessiert sind. Nicht nur wurden im Entwurf die Wünsche  
der eidgenössischen Departemente berücksichtigt, sondern  
es fanden auch die Anregungen, die von den in der Sache  
begrüßten Grenzkantonen geäußert wurden, entsprechende  
Verwertung. Die Sammlung der privaten Begehren vollzog  
sich durch Vermittlung des Vororts des Schweizerischen

./.



Handels- und Industrie-Vereins und des Schweizerischen Bauernverbandes. Deren Vorschläge wurden von der Schweizerischen Delegation gesichtet und bereinigt.

Es wird das Bestreben der Schweizerischen Delegation sein müssen, allen diesen im vorliegenden Entwurf zusammengestellten Begehren auf österreichischer Seite nach Möglichkeit zum Durchbruch zu verhelfen, wobei das Vorgehen von Fall zu Fall, insbesondere das Abwägen der Wichtigkeit und Dringlichkeit der einzelnen schweizerischen Postulate, der Einsicht und Erfahrung unserer Unterhändler überlassen werden darf.

2. Oesterreichische Begehrenliste: Die Oesterreichische Delegation hat bis jetzt zwei Listen ihrer Wünsche überreicht, von denen die eine die allgemeinen Zollbegehren umfasst, die andere dagegen die speziellen schweizerischen Zollerleichterungen für Waren aus österreichischen Grenzgebieten, wie sie im Zusatzartikel Punkt 6 des alten Handelsvertrags aufgeführt waren, erneuern und wesentlich erweitern will. Wir verweisen im einzelnen auf die beigelegten österreichischen Dokumente <sup>Es wird</sup> ~~verweisen~~.

Nach mündlichen Mitteilungen der österreichischen Delegation ist die von ihr eingereichte Liste der Zollbegehren nicht vollständig, indem noch einige weitere Begehren später formuliert werden sollen.

Die österreichischen Zollbegehren gehen in vielen Fällen unter die Ansätze des gegenwärtig geltenden schweizerischen Gebrauchstarifs. Es kann für uns aber keine Frage sein, dass die gegenwärtige handelspolitische Lage der Schweiz keine Ermässigungen auf einem Tarif gestattet, der schon ohnehin eine recht unzulängliche Hand-

habe für Handelsvertragsunterhandlungen bietet. Ohne besondere Ermächtigung durch den Bundesrat wird deshalb die Delegation in ihren Konzessionen nicht unter die Ansätze des Gebrauchstarifs gehen dürfen und vorderhand als äusserste Konzession sich nur zu Bindungen der Ansätze dieses Tarifs herbeilassen können, welche mit Rücksicht auf den in Vorbereitung befindlichen Generaltarif für die Gegenpartei ihren besondern Zukunftswert haben. Entscheidend für eine solcher Massen zurückhaltende Einstellung ist auch unser Meistbegünstigungsverhältnis zu den andern Ländern, auf Grund dessen alle Oesterreich eingeräumten Tarifkonzessionen auch den andern Vertragsstaaten zugute kommen.

Was die besondern Erleichterungen betrifft, die Oesterreich für seine Ausfuhr aus den Grenzgebieten fordert, so glauben wir, dass sich für die Aufrechterhaltung dieses Privilegs heute keine überzeugenden Gründe mehr ins Feld führen lassen, indem insbesondere auf schweizerischer Seite ein wirtschaftliches Bedürfnis nach diesem Ausnahmezustand nicht besteht. Wir glauben daher, auf dieses österreichische Begehren vorläufig nicht eintreten zu können.

Der Gang der Verhandlungen lässt sich naturgemäss noch nicht übersehen. Unser <sup>San</sup>Departement, welches mit der in Zürich befindlichen Schweizerischen Delegation in ständiger Fühlungnahme steht, muss sich deshalb vorbehalten, von Fall zu Fall weitere Instruktionen des Bundesrats für die schweizerischen Unterhändler einzuholen.

Wir beantragen:

BERN, den 19. März 1933  
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement  
HANDELSABTEILUNG

*Autrag gemäß wird beschlossen*

*obigen*  
Von diesen für die Verhandlungen mit Oesterreich aufgestellten vorläufigen Richtlinien in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen und dieselben als Instruktion für die Schweizerische Delegation zu genehmigen.

*Protokoll an das  
VW Dept (Chef und Handels-  
abteilung) zum Vollzug und  
an das Zoll Dept zur Kenntnis*

Eidgenössisches Volkswirtschafts-  
Departement

*Schulz*

Beilagen:

- Schweizerischer Entwurf zu einem neuen Handelsvertrag mit Oesterreich;
- Oesterreichische Begehrenlisten.

Mir sind heute in der Lage, gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. März Ihnen vorzuschlagen, folgende Richtlinien zu genehmigen, welche für die Schweizerische Delegation bei den mit Oesterreich abzunehmenden Handelsverhandlungen geltend sein sollen:

Das Resultat einer möglichst vielseitigen Publikation mit beherrschenden Stellen sowie Produzenten und Handelskreisen, soweit diese für den Verkehr mit dem Ausland wichtig, beson. am Austausch mit Oesterreich interessiert sind. Nicht nur werden im Entwurf die Wünsche der eidgenössischen Departemente berücksichtigt, sondern es finden auch die Anregungen, die von den in der Sache begründeten Kreisständen, geäußert wurden, entsprechende Verwertung. Die Sammlung der privaten Begehren vollzieht sich durch Vermittlung des Vizepräsidenten des Schweizerischen